

Bedingungen

für die

Inflationsgesicherte s Wohnbuanleihe 2013-2025/8

der



ISIN: AT000B116249

mit Wandlungsrecht auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die s Wohnbaubank AG ("**s Wohnbaubank**" oder "**Emittentin**") begibt die Inflationsgesicherte s Wohnbuanleihe 2013-2025/8 (die "**Schuldverschreibungen**") im Wege einer Daueremission.
- (2) Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.

§ 2

Sammelverwahrung

Die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b Depotgesetz zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Stücke von Schuldverschreibungen besteht nicht.

§ 3

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 07.02.2013 (der "**Verzinsungsbeginn**") und endet mit Ablauf des dem 07.09.2025 (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Tages.

§ 4

Verzinsung

- (1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Verzinsungsbeginn. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Kupontermin (wie nachfolgend definiert) (ausschließlich) bzw. von jedem Kupontermin (einschließlich) bis zum nachfolgenden Kupontermin (ausschließlich) (jeweils eine "**Zinsperiode**") (vorbehaltlich einer Anpassung der Zinsperioden gemäß § 8). Der Nominalzinssatz für den Zeitraum 07.02.2013 (einschließlich) bis zum 07.09.2014 (ausschließlich) beträgt 3,50 % p.a. Die Zinsen werden jährlich im Nachhinein jeweils am 07.09. eines jeden Jahres (jeweils ein "**Kupontermin**"), erstmals am 07.09.2014 ausbezahlt.

- (2) Ab dem 07.09.2014 (einschließlich) bis zum 07.09.2025 (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Der variable Zinssatz für jede Verzinsungsperiode ab dem 07.09.2014 wird auf Basis der jährlichen Wertentwicklung des Index wie folgt bestimmt:

Der variable Zinssatz ("VZ") für den jeweiligen Kupontermin ("t") entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Bezugszeitpunkt 15 Monate vor dem jeweiligen Kupontermin ("t-15M") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Bezugszeitpunkt 27 Monate vor dem jeweiligen Kupontermin ("t-27M"). Wenn der gemäß dieser Bestimmung für eine Zinsperiode ermittelte variable Zinssatz niedriger als 1,00 % p.a. ist, so beträgt der variable Zinssatz für diese variable Zinsperiode 1,00 Prozent p.a. Als Formel ausgedrückt:

$$\text{VZ} = \max [(\text{Maßgeblicher Indexstand t-15M} / \text{Maßgeblicher Indexstand t-27M}) - 1; 1,00\%] \text{ p.a.}$$

wobei der variable Zinssatz kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.

Der Zinsbetrag für jede Schuldverschreibung wird berechnet, indem der für den jeweiligen Kupontermin geltende variable Zinssatz (VZ) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen wird. Der Zinsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

- (3) Es gelten für die Schuldverschreibungen die folgenden Definitionen:

"**Bezugszeitpunkt**" ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Index-Störung gemäß § 10 jeder der folgenden Monate: Juni 2013, Juni 2014, Juni 2015, Juni 2016, Juni 2017, Juni 2018, Juni 2019, Juni 2020, Juni 2021, Juni 2022, Juni 2023, Juni 2024.

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9, den folgenden Referenzwert:

Index	Indexsponsor
Unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ¹ ohne Tabakwaren (HICP – all items excluding tobacco – Index (2005 = 100) Euro area)	Europäische Kommission - Eurostat -

"**Indexsponsor**" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9, der in der Tabelle unter "Index" für den Index bezeichnete Indexsponsor.

"**Indexstand**" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er vom Indexsponsor in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird.

¹ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009 und Estland seit dem Januar 2011 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

"Maßgeblicher Indexstand" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index (derzeit ist dieser Wert auf der Relevanten Bildschirmseite mit "P" gekennzeichnet), wie er vom Indexsponsor in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes (in der Regel am Ende des Monats, der den Bezugszeitpunkt bildet) bleiben außer Betracht.

"**max ()**" bedeutet, dass der größere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

"Relevante Bildschirmseite" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 9, jene Internetseite, auf der der Index von Eurostat veröffentlicht wird, derzeit:

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&plugin=0&language=en&pcode=teicp240>.

Für die erste variable Zinszahlung am 07.09.2015 würde auf Grund der oben angeführten Formel die prozentuelle Steigerung aus dem Index Juni 2013 und Juni 2014 zur Berechnung herangezogen werden. Übersteigt dieser Zinssatz einen Betrag von 1,00 % p.a. so gelangt dieser Zinssatz zur Auszahlung. Andernfalls wird eine Verzinsung von 1,00 % p.a. ausbezahlt.

Sollte der Zugriff auf die Informationen der Bildschirmseite unmöglich oder kostenpflichtig werden, können die betreffenden Informationen jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

- (4) Die Verzinsung endet mit Ablauf des dem Tilgungstermin bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorhergehenden Tages.
- (5) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis 30/360.

§ 5 Tilgung

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Schuldverschreibungen am 07.09.2025 zu 100 % des Nennbetrags zurückzuzahlen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit einzelne oder alle Schuldverschreibungen im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 6 Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 100,00 berechtigt zur Wandlung in zehn auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der Emittentin gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG im Nominale von je EUR 1,00. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 pro Partizipationsschein.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am 07.09.2014 (jeweils ein "**Wandlungstermin**"),

ausgeübt werden.

- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 12 dieser Bedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Banken zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 12 definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsberechnung.* Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsscheine durch das depotführende Kreditinstitut.
- (5) *Ausstattung der Partizipationsscheine.* Die Wandlung erfolgt in auf Inhaber lautende Partizipationsscheine der s Wohnbaubank gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG. Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Stammaktien der s Wohnbaubank ausgeschüttete Dividende, maximal jedoch 15 % p.a. von ihrem Nominale (die "**Vergütung**"). Die Vergütung der Partizipationsscheininhaber ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktien fällig. Das Partizipationskapital ist mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös in der Höhe des Nominales des ausgegebenen Partizipationskapitales verbunden und kommt erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zum Zug. Die Partizipationsscheininhaber haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 AktG zu erhalten. Die Emittentin wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsscheine gemäß § 16 veröffentlichen. Den Partizipanten ist ein ihrem bisherigen Partizipationsscheinbesitz proportionales Bezugsrecht an neu auszugebenden Partizipationsscheinen einzuräumen, wenn ausschließlich Partizipationsscheine begeben werden. Sollte den Partizipationsscheininhabern kein solches Bezugsrecht eingeräumt werden, so muss der Ausgleich in anderer Weise erfolgen. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie beispielweise das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.
- (6) Zur Bedienung des Wandlungsrechtes wurde der Vorstand der Emittentin anlässlich der Hauptversammlung vom 13.06.2012 ermächtigt, Partizipationskapital der s Wohnbaubank bis zu einem Gesamtnominale von EUR 50.000.000 durch Ausgabe von auf Inhaber lautenden Partizipationsscheinen auszugeben. Die Ausgabe von Partizipationsscheinen ist vom Vorstand insoweit durchzuführen, als Inhaber von der Emittentin begebener Schuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

§ 7

Dividenden- / Zinsberechtigung

Bei einer Wandlung sind die Partizipationsscheine für das gesamte laufende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Stückzinsen fallen nicht an.

§ 8

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich und ohne Einschränkung, rechtzeitig Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sollte eine Zahlung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Termin fallen, der kein TARGET Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden TARGET Geschäftstag. Sollte der unmittelbar folgende TARGET Geschäftstag in den nächsten Monat fallen, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den vorangegangenen TARGET Geschäftstag. Es ergibt sich dadurch keine Anpassung der Zinsperioden. Der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätungen zu verlangen.
- (3) Der Ausdruck "**TARGET Geschäftstag**" im hier verwendeten Sinn meint einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger, geöffnet ist.
- (4) Kapital und Zinsen werden den Inhabern der Schuldverschreibungen gutgeschrieben ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger steuerrechtlicher, devisenrechtlicher sowie sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung einer eidesstattlichen Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden dürfen.

§ 9

Anpassungen

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Verzinsung ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (das "**Indexkonzept**") sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen (nachfolgend auch die "**Ausstattungsmerkmale**"), insbesondere des jeweiligen Indexstandes t-15M erfolgt, wenn zu einem Bezugszeitpunkt das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem zum vorhergehenden Bezugszeitpunkt maßgeblichen Indexkonzept oder der zu diesem Bezugszeitpunkt maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme eine wesentliche Änderung des Indexstandes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen. Eine Anpassung der Indexberechnung aufgrund von Veränderungen der Zusammensetzung des Euroraums oder der im Index enthaltenen Warenkörbe gilt nicht als Anpassung oder Veränderung des Index im Sinne dieses § 9.

- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (auch der "**Nachfolgeindex**") gilt dann als Index im Sinn von § 4.

§ 10 Index-Störung

Wenn der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Bezugszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – entweder (i) die Zinsberechnung auf der Basis des letzten von dem Indexsponsor festgestellten Indexstand durchführen, oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf der Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahe kommt.

§ 11 Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

§ 12 Zahlstelle

- (1) Hauptzahlstelle ist die Erste Group Bank AG.
- (2) Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Banken, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (3) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle.

§ 13 Verjährungsfrist

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 14 Haftung

Die Emittentin haftet für die Zahlungen von Zinsen und Kapitals aus dieser Schuldverschreibungen mit ihrem Vermögen.

§ 15
Börsezulassung

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem betriebenen Dritten Markt wird angestrebt.

§ 16
Bekanntmachungen

- (1) *Internetseite.* Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der Internetseite der Emittentin abrufbar unter folgendem Navigationspfad: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihe > Emissionen im Detail.
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin nach Maßgabe des § 16 (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

§ 17
Kapitalmaßnahmen / Folgeemissionen

Den Inhabern von Schuldverschreibungen gemäß diesen Bedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen ein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere oder ein anderer Ausgleich nicht zu.

§ 18
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.

§ 19
Steuerliche Behandlung

- (1) Die Schuldverschreibungen sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsscheine der Emittentin entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus".
- (2) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine KESt abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG als abgegolten.
- (3) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen dieses Veranlagungsproduktes für den Kunden ergeben können.

§ 20
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und

Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.
- (3) *Gerichtsstand.* Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen in Wien, Innere Stadt zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.